

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KRISE

KURZARBEIT

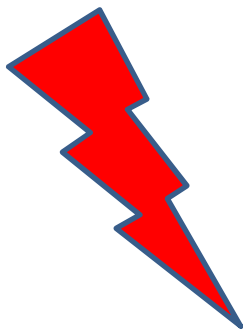
A. vorläufige Abrechnungen

Die Covid – 19 Kurzarbeit wirft nach wie vor unzählige Detailfragen im Zusammenhang mit der laufenden Abrechnung auf.

Spätestens mit der Personalverrechnung April 2020 sollte aber, trotz dieser offenen Fragen, eine möglichst genaue Abrechnung der Löhne und Gehälter erfolgen. Die WKO hat daher gemeinsam mit dem ÖGB, der AK und der Industriellenvereinigung eine Empfehlung für eine vorläufige Abrechnung der Corona-Kurzarbeit veröffentlicht.

Inwieweit mit der Abrechnung Mai 2020 bereits alle offenen Unklarheiten beseitigt und Rechtsfragen geklärt sind, kann aus heutiger Sicht nicht beantwortet werden. Unter Umständen wird es erst im Juni 2020 zu entsprechenden Anpassungen/Aufrollungen der Monate März, April und Mai 2020 kommen müssen.

In diesem Zusammenhang stellt sich schlussendlich auch die Frage, inwieweit rechtlich und faktisch allfällige Rückforderungsansprüche aus zu hoch ausbezahlten Nettobezügen im Zuge einer Aufrollung vom Arbeitnehmer zurückgefordert werden können, sollte es beispielsweise zur Beendigung des Dienstverhältnisses kommen etc.



aufgrund möglicher Rückforderungsansprüche empfehlen wir dringend, die Mitarbeiter sowohl auf der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie im Rahmen eines gesonderten Schreibens darüber zu informieren.

Ein **Musterschreiben** wird unter <https://www.vorlagenportal.at/dokumente/mitarbeiterinfo-provisorische-abrechnung-kurzarbeit> zur Verfügung gestellt

B. Arbeitszeitaufzeichnungen:

Wie bereits in vergangenen Klienteninformationsschreiben mitgeteilt, sind die Arbeitszeitaufzeichnungen i.Z.m. der Kurzarbeit exakt zu führen und in AUSFALL-Stunden KUA und tatsächlich gearbeitete Stunden zu unterteilen.

Seitens der FINANZPOLIZEI werden bereits laufend Kontrollen durchgeführt und bestehende Arbeitszeitaufzeichnungen geprüft.

In weiterer Folge ist davon auszugehen, dass das AMS diese seitens der Finanzpolizei geprüften Aufzeichnungen mit den tatsächlichen Abrechnungen, die beim AMS zur Auszahlung der Kurzarbeitsunterstützung eingereicht werden, abstimmt. Die Aufzeichnungen sind daher rechtzeitig, nachvollziehbar und genau zu führen.

Beispiel:

	SOLL-Stunden		Zeitraum 16.3.-31.3.20		16.3.-31.3.2020
	<i>pro Woche</i>	Zeitraum	tatsächlich gearbeitete Std	AUSFALL -Stunden KUA	
Mitarbeiter A	40	80	60	20	
Mitarbeiter B	20	40	10	30	

C. Durchrechnung

Wir möchten nochmals darauf aufmerksam machen, dass es in der ausschließlichen Verantwortung des Arbeitgebers liegt, die Einhaltung der Unter- und Obergrenze der Kurzarbeitsregelung innerhalb des jeweiligen Kurzarbeitszeitraumes zu kontrollieren, d.h. zu prüfen, ob die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer die 90% - Obergrenze und 10% - Untergrenze nicht überschritten oder unterschritten haben, da dies zu einem gänzlichen Entfall der Kurzarbeitsunterstützung führen würde!

Achten Sie daher genau darauf, dass die genannten Grenzen eingehalten werden, in Zweifelsfragen können wir Ihnen bei der Berechnung behilflich sein.

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.